



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

A) Problem

Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden zu steigern sowie insgesamt 1 000 neue Windenergieanlagen zu initiieren. Mit der Transformation des Energiesystems und des Wechsels von einer zentralen Energieversorgung hin zu zahlreichen, dezentralen Erzeugungsanlagen und den dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auch die Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Wind- und zunehmend auch der Solarenergie. Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Anlagen ist somit ein entscheidender Schlüssel, um die Ausbauziele zu erreichen.

Finanzielle oder anderweitige Möglichkeiten der direkten oder indirekten Beteiligung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Anlagen können diese Akzeptanz entscheidend erhöhen und stellen damit eine Anreizwirkung für die regionale Energiewende dar. Durch geeignete Teilhabemöglichkeiten vor Ort steigen die Akzeptanz in der jeweiligen Region und die Chance auf die Realisierung des Vorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der freiwilligen Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) eine Möglichkeit geschaffen, um die Kommunen finanziell an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Bürgerinnen und Bürger werden nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt. Eine verbindliche, bundeseinheitliche Regelung zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist eine landeseigene Regelung erforderlich.

B) Lösung

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, die regionale Wertschöpfung und die Teilhabemöglichkeiten in der Bevölkerung spürbar zu erweitern, um so die Akzeptanz für neue Projekte zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Beschleunigung des weiteren Ausbaus von Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleistet werden. Der Anwendungsbereich und die Regelungen der Gesetzesänderung stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau neuer Anlagen gewährleistet wird und Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen, auch im Repowering, sowie neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu verpflichtet, sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen, durch welche sowohl die beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch die Bürgerinnen und Bürger Teilhabemöglichkeiten erhalten. Dabei wird die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt. Lediglich die Höhe einer angemessenen Beteiligung wird mit 0,3 Cent je Kilowattstunde verbindlich vorgegeben.

Kommt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung zustande, können die beteiligungsberechtigten Gemeinden den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

0,3 Cent je Kilowattstunde verpflichten. Die Gemeinden haben diese Einnahmen zweckgebunden für Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden.

C) Alternativen

Die oben genannten Ziele können nicht ohne das Gesetzesvorhaben erreicht werden. Insbesondere ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine verpflichtende Bundesregelung beschlossen wird.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die durch die Gesetzesänderung entstehenden Aufgaben für das Staatsministerium können im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bewältigt werden. Nach Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nimmt das Staatsministerium einen Nachweis durch den Vorhabenträger entgegen, desgleichen für die Mittelverwendung aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde. Die Anzahl an Meldungen richtet sich hierbei nach der Fallzahl an Vorhaben, die in den Anwendungsbereich fallen. Es wird von einer jährlichen Fallzahl von 150 Photovoltaik-Freiflächenvorhaben sowie 50 Windenergievorhaben (eine oder mehrere Anlagen) ausgegangen.

2. Kosten für die Gemeinden

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden, die jedoch überwiegend als positiv anzusehen sind, da Gemeinden gesetzlich verpflichtend an der Wertschöpfung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen sind. Diese möglichen Einnahmen übersteigen dabei mit höchster Wahrscheinlichkeit jenen Aufwand zur Aushandlung der Beteiligungsvereinbarung durch die Gemeinde in Wahrnehmung eigener Interessen.

Nach frühzeitigem Austausch mit allen beteiligungsberechtigten Gemeinden haben Vorhabenträger mit der Standortgemeinde die Inhalte einer Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln.

Pflichten zu einem aktiven Tätigwerden sieht die Regelung allein für Vorhabenträger vor. Der Aufwand der Gemeinden ergibt sich aus dem frühzeitigen Austausch, den Vertragsverhandlungen und dem freiwilligen Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, können die Gemeinden den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten.

Vereinnahmte Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der betreffenden Gemeinde zu verwenden. Im Sinne der Transparenz und Steigerung der Akzeptanz haben die Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, wie diese Mittel verwendet wurden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Diese Bekanntmachung übermitteln die Gemeinden an das Staatsministerium.

3. Kosten für die Wirtschaft

Es entstehen finanzielle Auswirkungen für Unternehmen der Wind- und Solarbranche. Diese haben eine Beteiligungsvereinbarung im Gegenwert von 0,3 Cent je Kilowattstunde abzuschließen. Die konkreten (Planungs-)Kosten und der Erfüllungsaufwand sind abhängig vom jeweils gewählten Beteiligungsmodell, der Anzahl der von einem Vorhaben erfassten Anlagen sowie der beteiligungsfähigen Strommenge und können daher nicht pauschal beziffert werden.

Die anzubietenden Beteiligungsmodelle müssen sich dabei nicht im vollen Umfang gewinnmindernd auswirken. Eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich etwa, wenn eine im Gesetz berücksichtigte Beteiligung über § 6 EEG 2023 genutzt wird. Bei dieser Variante können sich Vorhabenträger die Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde vom Netzbetreiber erstatten lassen, sofern es sich dabei um EEG-geförderte Strommengen handelt. Dadurch kann dieser Teil der finanziellen Auswirkungen teilweise oder nahezu vollständig begrenzt werden. Im Rahmen der Ausgleichsabgabe können Vorhabenträger zu einer Zahlung in Höhe von 0,3 Cent je Kilowattstunde an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht für die betreffenden Unternehmen. Diese erschöpft sich in der Übermittlung einer elektronischen Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung. Die Pflicht gilt grundsätzlich einmalig je Vorhaben. Eine Periodizität der Informationspflicht liegt nicht vor.

Demnach wird von bis zu 200 Informationstransfers pro Jahr ausgegangen. Hierdurch erwachsen der Energiebranche Bürokratiekosten in Höhe von etwa 7 000 € (Schätzung nach dem vereinfachten Verfahren). Die Informationspflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht und dient der Überwachung und Durchsetzung der Pflichten nach dieser gesetzlichen Regelung.

4. *Kosten für Bürgerinnen und Bürger*

Durch die gesetzliche Regelung entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Belastungen. Hingegen können durch die Beteiligungsvereinbarungen bzw. die zweckgebundene Mittelverwendung im Rahmen der Ausgleichsabgabe positive Auswirkungen für private Haushalte entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.
2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),

5. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
6. Anlagen, die am ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, oder
7. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 23

Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.

(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn eine Beteiligung im Gegenwert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

(3) ¹Der Vorhabenträger und die Standortgemeinde haben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ²Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger zu erstellende Beteiligungsentwurf. ³Die Beteiligungsvereinbarung soll den Interessen und Wünschen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen ausreichend Rechnung tragen. ⁴Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten. ⁵Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(4) ¹Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine,
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder
8. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten.

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien einzusetzen.

(6) ¹Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, eine Übersicht dieser Beteiligungsvereinbarungen zu veröffentlichen.

Art. 24

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, kann der Vorhabenträger durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens und endet spätestens nach 20 Jahren. ³Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁴Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auch anteilig nach Satz 3 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁵Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen Maßnahmen

1. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder
2. zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen

in Betracht, soweit für die Einwohnerinnen und Einwohner ein Bezug zu den aus dem Vorhaben generierten Mitteln erkennbar ist. ³Für Aufgaben nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Variante 1 und 2 der Verfassung dürfen die Einnahmen keine Verwendung finden.

(3) Die Gemeinden machen jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Staatsministerium.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 25.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung wird eine Regelung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern geschaffen. Sie dient dem energiewirtschaftlichen Zweck der Förderung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie. Der Freistaat Bayern besitzt die Gesetzgebungskompetenz. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1032) entsprechend unterfällt die vorliegende Gesetzesänderung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, dem Recht der Energiewirtschaft. Das Recht der Energiewirtschaft umfasst Regelungen, die die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend beinhaltet dies Regelungen zur Organisation der Energiewirtschaft und der handelnden Rechtssubjekte sowie die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rn. 62). Dass die bundesrechtliche Regelung in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, welche den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung dient, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17). Es hat dabei der Schaffung von Akzeptanz gegenüber den erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie erkannt und im Jahr 2021 eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen eingeführt, aktuell in § 6 EEG 2023 (BGBl. I S. 1237), demzufolge Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen sollen. Die Anwendung der Regelung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber. Darüber hinaus werden Bürgerinnen und Bürger nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt.

Mit einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Energiesofortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeit einer weitergehenden Bundesregelung zu prüfen. Das seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine verpflichtende Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Der Bund wird aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens von einer Verpflichtung in § 6 EEG 2023 absehen.

Damit mangelt es weiterhin an einer differenzierten, verbindlichen Regelung einer finanziellen oder anderweitigen Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, obwohl dies zur Steigerung der Akzeptanz für neue Vorhaben führen könnte.

Die vorliegende Regelung soll dazu beitragen, Akzeptanz durch Beteiligung an der Wertschöpfung durch neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen – und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankerten Ziels der Klimaneutralität in Bayern. Ohne die Gesetzesänderung wird das Ziel erheblich schwerer zu realisieren sein. Aus diesen Gründen ist auch eine Befristung nicht zweckmäßig.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2

Zu Art. 21

Zu Abs. 1

Nach Satz 1 Nr. 1 werden Windenergieanlagen ungeachtet ihrer installierten Leistung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m von der Pflicht zur Beteiligung nach Teil 4 erfasst. Erfasst sind somit Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen werden damit erfasst. Da die Definition allgemein auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen abstellt, gilt die Pflicht zur Beteiligung auch bei einem Repowering.

Satz 1 Nr. 2 erfasst Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt. Die installierte Leistung bestimmt sich dabei nach § 3 Nr. 31 EEG 2023. Hierunter fallen sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen als auch Anlagen, die einer Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht bedürfen (vgl. Art. 55 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 BayBO).

Satz 2 enthält eine Definition des zur Beteiligung verpflichteten Vorhabenträgers.

Zu Abs. 2

Die in Nr. 1 genannte Ausnahme vom Anwendungsbereich betrifft insbesondere Anlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind. Derartige Anlagen sind hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Größe von eher untergeordneter Bedeutung. Der Zweck derartiger den land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben zu- und untergeordnete Anlagen liegt darüber hinaus primär in der Energieversorgung der jeweiligen Betriebe und nicht in der Einspeisung in das öffentliche Netz und der damit verbundenen Gewinnerzielung. Von einer Einbeziehung dieser Anlagen in den Anwendungsbereich wird aus diesen Gründen abgesehen.

Mit der Regelung in Nr. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 Metern zu einem Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe

bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den in solchen Gebieten angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutende regionale Wirtschaftsfaktoren kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden. Unter dieser Annahme gilt für Windenergieanlagen gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO auch eine Ausnahme von der 10H-Regelung. Die der Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen sind dabei auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen übertragbar. Einheitlich für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der Nr. 2 somit auf das für Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO maßgebliche Begriffsverständnis abzustellen. So knüpfen etwa die Begriffe „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ an die Gebietskategorien nach den §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) an, wobei es sich hierbei um festgesetzte Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder um faktische Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB) handeln kann. „Überwiegend bestimmt“ bedeutet, dass der erzeugte Strom zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist.

Durch die Regelung in Nr. 3 werden Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen). Die Funktion als Prototyp steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zweckes gegenüber. Da die Mehrzahl der Prototypenanlagen nach einem zeitlich begrenzten Erprobungszeitraum vielfach nicht zurückgebaut werden, sondern über die restliche Lebensdauer in das öffentliche Netz einspeisen, ist die Zahl von Windenergievorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, überschaubar.

Nr. 4 nimmt besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (sogenannte „Agri-, Parkplatz-, Moor- sowie schwimmende PV“) vom Anwendungsbereich aus, um den gewünschten Markthochlauf dieser Anlagentypen, der mit dem Solarpaket I durch ein eigenes Untersegment in den Ausschreibungen auf Forderung Bayerns hin weiter vorangebracht wird, nicht zu behindern und einen Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 zu vermeiden. Durch die Errichtung von besonderen Solaranlagen lassen sich zudem Nutzungskonkurrenzen um Landflächen bei der Energieerzeugung entschärfen, weshalb von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen wird.

Nr. 5 nimmt Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 vom Anwendungsbereich aus. Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften sind bereits durch die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wesentlich akzeptanzstärker. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich wird zudem ein Anreiz zur Gründung derartiger Zusammenschlüsse gesetzt. Zudem wird bestimmt, dass auch Bürgerenergiegesellschaften, welche das Kriterium des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023, wonach die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen müssen, nicht erfüllen, ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen Bürgerenergiegesellschaften auch kommunale Stadtwerke sowie Volks- und Raiffeisenbanken Mitglieder sind, womit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 oftmals nicht erfüllt sind. Gleichwohl handelt es sich bei diesen Gesellschaften bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2023 um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand, sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.

Mit der Übergangsvorschrift in Nr. 6 wird sichergestellt, dass Anlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind. Vor dem Hintergrund des Aufwandes und des nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs treten

die Verpflichtungen daher erst für nicht von der Übergangsvorschrift erfasste Vorhaben ein. Zielsetzung der Regelung ist es, das berechtigte Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen. Gleichzeitig soll aber auch dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen angemessen Rechnung getragen werden.

Nr. 7 legt fest, dass auch beim vollständigen Austausch von Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering eine Übergangsvorschrift greift.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 definiert. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Durch Satz 1 wird der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen festgelegt, sofern keine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Es muss sich hierbei um eine Wohnung im Sinne des § 20, § 22 BMG handeln.

Insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden oder zur Ermöglichung einer zielgenauen Beteiligung in großflächigen Gemeinden kann nach Satz 2 in der Beteiligungsvereinbarung der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen individuell auf die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.

Im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach Art. 23 können die Verhandlungsparteien zudem, zugeschnitten auf das jeweils gewählte Modell zur Bürgerbeteiligung, weitere Modalitäten regeln. Je nach Modell kann es erforderlich sein, zu regeln, durch wen und auf welche Weise der Nachweis hinsichtlich der Beteiligungsberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen ist sowie Fragen zum Vorgehen im Zusammenhang bei einem Zu- oder Wegzug einer Person aus dem Gemeindegebiet einer beteiligungsberechtigten Gemeinde. Letzteres kann insbesondere erforderlich sein, wenn das vereinbarte Modell den Erwerb von Rechtspositionen vorsieht, etwa im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Stellung oder mehrjährigen Laufzeit von kapitalmäßigen Beteiligungen.

Zu Art. 23

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert die zentrale Pflicht des Vorhabenträgers, ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem jeweiligen Vorhaben zu unterbreiten. Dabei soll das Angebot an die Standortgemeinde als Verhandlungsführerin gerichtet werden, welche jedoch die Interessen und Wünsche der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden ausreichend berücksichtigen soll. Standortgemeinde im Sinne der Regelung ist jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet. Als Vorhaben gilt die Gesamtheit aller Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die von einem Vorhabenträger jeweils in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander errichtet werden sollen und deren Genehmigungen, soweit erforderlich, gemeinsam beantragt werden. Die Beteiligungsvereinbarung muss eine angemessene finanzielle oder anderweitige Beteiligung sowohl der beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch der beteiligungsberechtigten Personen vorsehen. Alleinige Verhandlungs- und Vertragspartei des Vorhabenträgers bleiben jedoch die jeweiligen Standortgemeinden. Hierdurch soll eine Erschwerung der Verhandlung aufgrund einer möglicherweise Vielzahl von Parteien verhindert werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Angemessenheit eines Angebots. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Vorhabenträger ein Angebot im Wert von insgesamt 0,3 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde vorlegt. Die Berechnung der Beteiligungshöhe in Abhängigkeit von der tatsächlich eingespeisten Strommenge ist dabei § 6 EEG 2023 nachempfunden und fällt dadurch wenig bürokratisch aus. Die Beteiligungshöhe wird zudem – betriebswirtschaftlich sinnvoll – an die Erträge des jeweiligen Vorhabens gekoppelt.

Zu Abs. 3

Satz 1 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit der verhandlungsführenden Standortgemeinde in Verhandlungen eintreten muss. Ziel der Verhandlungen ist es, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Durch die Beteiligungspflicht in Form einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort möglichst umfassend einfließen können. Durch den beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gegebenen Gestaltungsspielraum besteht ein großes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung, sodass auch die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers zur Geltung kommen können. Nicht ausgeschlossen ist es zudem, dass hierbei verschiedene Modelle für die jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinden vereinbart werden.

Satz 2 stellt klar, dass der vom Vorhabenträger zu erarbeitende Beteiligungsentwurf Grundlage für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung ist. Die Beteiligungsvereinbarung ist mithin nicht die Umsetzung des Beteiligungsentwurfes. Letzterer ist vielmehr eine Diskussionsgrundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und jeweiliger Standortgemeinde.

Mit Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Präferenzen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner bei den Verhandlungen ausreichend berücksichtigt werden.

Satz 4 legt fest, dass die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung, d. h. der Zeitpunkt, ab dem die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung beginnt, mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens einsetzen soll. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, sicherzustellen, dass die Beteiligungsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Betriebes wirksam wird und die anvisierte akzeptanzsichernde Wirkung aus der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung eintritt.

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden Standortgemeinden eines Vorhabens sind, legt Satz 5 fest, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen ist. Dies dient der Effizienzsteigerung bei Verhandlungen mehrerer Parteien. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung aus unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, welche den Präferenzen der jeweiligen Gemeinde bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohnern entsprechen, zusammensetzt. Damit kann trotz gemeinsamer Beteiligungsvereinbarung den gegebenenfalls unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten und Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Satz 1 zählt in Form von Regelbeispielen die Möglichkeiten einer direkten der indirekten Beteiligung auf, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden. Satz 2 enthält einen Rechtsgrundverweis auf § 6 EEG 2023 und stellt damit klar, dass unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auch über § 6 EEG 2023 stattfinden kann.

Zu Abs. 5

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die wirtschaftlichen Vorteile aus einer mit dem Vorhabenträger abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zweckgebunden für Maßnahmen einzusetzen, die zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener

Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen sowie Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung.

Zu Abs. 6

Abs. 6 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nach Satz 2 wird das Staatsministerium zur Veröffentlichung einer zusammenfassenden Übersicht der übermittelten Beteiligungsvereinbarungen berechtigt.

Zu Art. 24

Zu Abs. 1

Satz 1 enthält eine Befugnis für die jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden, den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Der Verwaltungsakt kann nur erlassen werden, sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben geschlossen wird. Die Gemeinde kann auf eine Festsetzung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen auch vorübergehend oder dauerhaft verzichten. Erst recht kann die Gemeinde eine niedrigere Abgabe festsetzen. Satz 2 regelt die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe. Diese berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. Dies stellt sicher, dass durch Verzögerungen keine finanziellen Nachteile für den beteiligungsberechtigten Kreis entstehen. Die Dauer der Ausgleichsabgabe kann längstens für 20 Jahre festgesetzt werden.

Satz 3 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils der von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Satz 4 stellt klar, dass die Befugnis nach Satz 1 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 3 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Satz 5 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Abs. 2

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Diese haben die Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Als zulässige Verwendungszwecke nennt der abschließende Katalog in Satz 2 Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch die im Vergleich zur Beteiligungsvereinbarung engen Verwendungszwecke ein erheblicher Anreiz zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gesetzt.

Satz 3 schließt die Verwendung der Mittel für Pflichtaufgaben im übertragenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 der Bayerischen Verfassung (BV)) und eigenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 BV) Wirkungskreis der Gemeinden grundsätzlich aus. Der Zweck der Ausgleichsabgabe liegt in der Steigerung und der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern im räumlichen Umfeld zu diesen Anlagen. Die Abgabe wird nicht zur Finanzierung gemeindlicher Pflichtaufgaben erhoben. Die Gemeinden dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 77).

Zu Abs. 3

Zum Zwecke der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz haben die Gemeinden jährlich bis zum 31. März öffentlich bekannt zu machen, wie die aus der Ausgleichsabgabe stammenden Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr eingesetzt wurden. Als öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Norm reicht eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde aus. Die Gemeinden haben diese Bekanntmachung an das Ministerium zu übermitteln.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung

Zu § 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.